als wäre gar keine Wahl gewesen; es existirt also auch eine Stellvertretung gar nicht. Ich glaube also, es liegt hier nicht der Fall vor, daß eine vollständig begründete Stellvertretung da ist. Ich kann mich vielleicht irren; aber das halte ich an sich für ausgemacht: so wie wir der Reclamation stattgeben, ist auch die Stellvertretung vollkommen erledigt.

Präsident Haberkorn: Ich muß mich da auf einen ganz analogen Fall berufen. Am Landtage 1855 reclamirte genau wie im vorliegenden Falle bei der Kammer der Advocat Roitzsch in Löbau gegen seine Wahl als Principalabgeordneter und wurde Seiten der Kammer hierauf beschlossen, seiner Reclamation stattzugeben; gleichzeitig aber auch seinen Stellvertreter, den Stadtrath Püschel in Zittau, einzuberufen. Es trat nun auch der Stellvertreter sofort für Jenen ein, nachdem der Reclamation desselben stattgegeben worden war. Das scheint mir der prägnanteste Fall zu sein, welcher meinen Abstimmungsvorschlag und die Praxis rechtfertigt, daß, wenn der Reclamation stattgegeben wird, daraus folgt und zu beschließen ist, daß der Stellvertreter einberufen werden muß.

Abg. v. Criegern: Ich danke dem Herrn Präsidenten für die Erläuterung; denn wenn der Fall schon dagewesen ist, so fühle ich mich vollkommen beruhigt.

Präsident Haberkorn: Ich frage demnach: Will die Kammer nach dem Vorschlage des Directoriums der Reclamation Meinerts stattgeben und den Stellvertreter einberufen?

(Es erklärten sich darauf 33 dafür gegen 30 Stimmen.)

Es wird nun dieser Entschluß Herrn Meinert bekannt gemacht; zugleich aber auch der Stellvertreter einberufen werden.

Wir können nunmehr zum vierten Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich zur Wahl der vierten Deputation, welche für Petitionen und Beschwerden besteht, welche nicht von den Kammermitgliedern ausgehen. Es sind auch in diese Deputation sieben Mitglieder zu wählen, weshalb ich Sie ersuche, so viel Namen aufzuschreiben.

(Nachdem dies geschehen.)

Es sind 63 Stimmzettel eingegangen. Sofort bei der ersten Wahl haben sämmtliche Mitglieder der vierten Deputation die absolute Stimmenmehrheit erhalten, nämlich Abg. Hoffmann 60, Abg. Meinert 58, Abg. Nostitz-Paulsdorf 57, Abg. Emmrich 56, Abg. Kleeberg 55, Abg. Rüger 52 und Abg. Günther 37. Es ist somit die Wahl der vierten Deputation beendet. §. 134 der Landtagsordnung schreibt noch vor: „Zur Redaction der Landtagsacten wird in Gemäßheit des §. 136 der Verfassungsurkunde von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Deputation bestellt, zu welcher jede Kammer einen Secretär und ein anderes Mitglied abordnet." Dieses andere Mitglied ist jetzt zu wählen und ich ersuche Sie also, den Namen desjenigen auf einen Zettel zu schreiben, den Sie zum Mitgliede der Redactionsdeputation zu wählen gedenken.

(Es erfolgt nun die Einsammlung und Verlesung der Stimmzettel.)

Es ist der Abg. Dr. Platzmann mit 57 Stimmen in die Redactionsdeputation gewählt.

Es sind somit die Gegenstände unserer heutigen Tagesordnung beendigt. Ein Bericht liegt der Kammer bereits seit gestern gedruckt vor: „der Bericht der Zwischendeputation über den Entwurf eines Gewerbegesetzes;" ein zweiter ist noch zu erwarten: „der Bericht der zweiten Deputation über einen Nachtrag zum Gesetz vom 5. Mai 1851."

Beide Gegenstände bringe ich auf die nächste Tagesordnung. Was nun aber den Tag selbst anbelangt, so beraume ich die nächste Sitzung auf den 15. November, also heut über 8 Tage und zwar deshalb an, weil es sich, unstreitig wenigstens in socialer Beziehung, um die wichtigste Gesetzesvorlage des gegenwärtigen Landtages handelt, welche in der nächsten Sitzung zur Berathung kommen soll, nämlich die über das Gewerbegesetz. Es muß unbedingt sämmtlichen Mitgliedern hinlängliche Zeit gegönnt werden, um den Gesetzentwurf nebst Motiven, den umfänglichen Bericht der Zweiten und auch der Ersten Kammer sorgfältig prüfen und studiren zu können und hierzu, glaubt das Directorium, ist eben eine Frist von 8 Tagen erforderlich. Es wird also nächsten 15. November, vorausgesetzt, daß der Druck des kurzen Berichts über einen Nachtrag zum Gesetz vom 5. Mai 1851 rechtzeitig vollendet werden kann, zunächst dieser Bericht und dann der Bericht über den Entwurf zu einem Gewerbegesetz zur Berathung gebracht werden. Der Herr Secretär hat das Protokoll bereits angefertigt und es wird dasselbe sofort noch vorgelesen werden.

(Secretär Fincke verliest das Protokoll.)

Wird das eben vorgelesene Protokoll genehmigt?

(Niemand erhebt sich.)

So bitte ich den Herrn Secretär Kasten und den Abg. Jungnickel, mit mir das Protokoll zu vollziehen.

(Geschieht.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung ¾12 Uhr.)

Redacteur H. Meinhold, Secretär im Königl. Ministerium des Innern. — Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Letzte Absendung zur Post: am 17. November 1860.

SLUB
Wir führen Wissen.